



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Soziale Schicht und Strafverfolgung“**

Dissertation vorgelegt von Lukas Greiner

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Ralph Ingelfinger

Institut für Kriminologie

Die vorgelegte qualitative Literaturanalyse behandelt die Frage, ob die Volksweisheit „Die Kleinen hängt man und die Großen lässt man laufen“, welche eine soziale Selektion im Prozess der Strafverfolgung beschreibt, einen empirisch nachweisbaren Kern hat. Neben dem Forschungsstand in Deutschland werden Studien aus den USA und Großbritannien ausgewertet, um auf einen größeren Pool an empirischen Daten zurückgreifen zu können und – rechtssystemische Unterschiede berücksichtigend – verallgemeinerungsfähige Erklärungsansätze aufzuzeigen. Für jeden Schritt der Strafverfolgung wird der Forschungsstand dargestellt und eingeordnet. Erklärungsansätze werden erörtert und in einen theoretischen Rahmen, bestehend aus der Labeling-Theorie und der Focal Concerns Theorie, eingeordnet. Die Arbeit schließt mit Handlungsvorschlägen.

Im Rahmen der **Einleitung (A.)** wird zunächst zu der Problemstellung u.a. beispielhaft anhand des Ecclestone-Prozesses aus dem Jahr 2013 (Einstellung gegen Geldauflage in Höhe von 100 Mio. US-Dollar) hingeführt und die angewandte Methodik erläutert. Einer an die Schichtzugehörigkeit eines Beschuldigten anknüpfende Ungleichbehandlung sind von Verfassungs und Gesetzes wegen Schranken gesetzt. In diesem Zusammenhang werden als Anknüpfungspunkte der Allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) i.V.m. dem Rechtsstaats- und dem Sozialstaatsprinzip, der Fair-Trial Grundsatz (Art. 6 EMRK) und die (gerichtliche) Fürsorgepflicht als Ausprägung des Sozialstaatsprinzips dargestellt und diskutiert.

Unter dem Gliederungspunkt **„Soziale Schicht“ (B.)** werden zunächst die historischen Entwicklungen in der Soziologie vom Marxschen Klassenmodell über **Klassen- und Schichtenmodelle** nach Weber und Geiger hin zu den daran anknüpfenden Modellen von Kleinig/Moore, Scheuch, Bolte, Dahrendorf und Geißler nachvollzogen und methodisch eingeordnet. Es folgt eine Auseinandersetzung mit der Kritik am Schichtbegriff durch Beck und Schelsky. Die Becksche Individualisierungsthese und die These Schelskys von der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft“ werden unter Zugrundelegung aktueller Sozialdaten abgelehnt. Es werden **Milieu- und Lebensstilansätze** von Bourdieu, dem Sinus Institut, Vester, Hradil, Schulze und Hermann dargestellt. Diese berücksichtigen neben der sozioökonomischen, vertikalen Ungleichheit auf horizontaler Ebene Unterschiede in Werten, Geschmäckern usw. Die Vor- und Nachteile von Milieu- und Lebensstilmodellen einerseits und von Schichtenmodellen andererseits werden dargestellt. Es wird dargelegt, warum das Schichtenmodell für die vorliegende Arbeit der vorzugswürdige Anknüpfungspunkt darstellt. Anschließend wird das Drei-Schichten-Modell mit den Schichten „Unterschicht“ (20% der Gesamtbevölkerung), „Mittelschicht“ (60% der Gesamtbevölkerung) und „Oberschicht“ (20% der Gesamtbevölkerung) beschrieben, wobei eine Anlehnung an Geißler erfolgt. Sodann werden operationalisierbare Zuordnungskriterien erörtert (Einkommen, Bildung und Beruf). Zudem wird aufgezeigt, dass über den Begriff der sozialen Schicht zum einen sozioökonomische Faktoren gebündelt werden und der Schichtzugehörigkeit zum anderen ein gesellschaftliches Wertigkeitsurteil innewohnt. Demnach kann die Schichtzugehörigkeit mittelbarer und unmittelbarer Anknüpfungspunkt für Ergebnisungleichheiten sein. Die Sozialstruktur Großbritanniens und die der USA werden sodann beschrieben.

Unter dem Gliederungspunkt **„Strafverfolgung“ (C.)** wird zunächst der **Prozess der Strafverfolgung** anhand des sog. Trichtermodells beschrieben: Auf die polizeiliche Registrierung (Übergang vom Dunkel- ins Hellfeld) folgt die staatsanwaltschaftliche Verfahrensentscheidung (Verfahrenseinstellung, Beantragung eines Strafbefehls oder Anklageerhebung) und anschließend die gerichtliche Entscheidung (Einstellung, Freispruch

oder Verurteilung). Besonderheiten des US-amerikanischen und des britischen Prozesses der Strafverfolgung (Kompetenzen der Polizei, Bestellung von Pflichtverteidigern etc.) werden skizziert und dabei grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt. Institute, welche Verfahrensrechte der Beschuldigten sichern sollen (Pflichtverteidigung, Beratungshilfe), werden gesondert dargestellt.

Den **kriminologisch-theoretischen Rahmen** der Arbeit stellen die **Labeling-Theorie** und die **Focal Concerns Theorie** dar. Beide Ansätze werden dargestellt. Im Rahmen der Labeling-Theorie wird auf die Arbeiten Tannenbaums, Lemerts, Beckers und Sacks eingegangen. Nach Howard Becker ist der Kriminalisierungsprozess als Aushandlungsprozess zu verstehen, bei welchem Angehörige der Unterschicht in einer vergleichsweise schlechteren Verhandlungsposition sind. Hieran wird methodisch angeknüpft. Die in der US-amerikanischen Literatur entwickelte Focal Concern Theorie, welche insbesondere den richterlichen Entscheidungsprozess beleuchtet, erklärt schichtspezifische Ungleichheiten damit, dass Entscheidungsträger auf Stereotypen und Alltagstheorien (perceptual shorthands) zurückgreifen, was zu einer pauschalisierenden Bewertung und einer härteren Sanktion von Angehörigen der Unterschicht führt.

Im Folgenden wird das konzeptionelle Vorgehen der Arbeit dargelegt. Es wird beschrieben, wie die ausgewerteten Studien ermittelt wurden. Für die Untersuchung gibt es zwei Anknüpfungspunkte: Untersucht wird zum einen, ob die Schichtzugehörigkeit bei vergleichbaren Taten (tatspezifische Betrachtung) mit dem Ergebnis des Strafverfolgungsprozesses korreliert. Zum anderen wird eine deliktsartbezogene Betrachtung vorgenommen. Die These, dass sich das kriminelle Verhalten schichtspezifisch hinsichtlich der verwirklichten Tatbestände unterscheidet (z.B. ist der Diebstahl eher ein Unterschichtsdelikt, Betrug und Steuerhinterziehung sind hingegen eher Mittel- und Oberschichtsdelikte), wird exemplarisch durch eine eigene Auswertung der in den Verurteilungsstatistiken angegebenen Tagessatzhöhen von Betrug und Diebstahlstaten sowie anhand der Studie von Mehlkop/R. Becker (Soziale Schichtung und Delinquenz, 2004) dargelegt. Die vorliegend verfolgte Fragestellung wird vom Untersuchungsgegenstand „Ausländerkriminalität“ bzw. dem Anknüpfungspunkt der Ethnie des Beschuldigten abgegrenzt.

Das **polizeiliche Registrierungsrisiko** wird zunächst auf schichtspezifisch ausgeprägte Ergebnisauffälligkeiten untersucht. Nach einer Betrachtung des Hellfeldes wird eine Analyse des Dunkelfeldes vorgenommen. Hierfür werden die folgenden Untersuchungen dargestellt und ausgewertet.

Für **Deutschland** werden die Studien von D. Peters (Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter, 1973), Dölling (Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, 1987), Steffen (Analyse Polizeilicher Ermittlungstätigkeit, 1976), Kerschke-Risch (Gelegenheit macht Diebe, 1993), die Bremer Längsschnittstudie (Schumann et al., u.a. 2007), Bussmann/Salvenmoser (Internationale Studie zur Wirtschaftskriminalität, 2006), F. Kunz (Kriminalität älterer Menschen, 2014), Feest (Die Situation des Verdachts, 1971), Hunold (Polizei im Revier, 2015) sowie Schülerbefragungen von Reuband (Dunkelfeld, Deliktsstruktur und Täterbild, 1983), G. Albrecht/Howe (Soziale Schicht und Delinquenz, 1992), Karstedt-Henke/Crasmöller (Risks of being detected, chances of getting away, 1990), G. Albrecht (Soziallage jugendlicher Straftäter, 2003), Mansel/Hurrelmann (Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher, 1998), Oberwittler et al. (Soziale Lebenslagen und

Delinquenz von Jugendlichen, 2001), Köllisch (Vom Dunkelfeld ins Hellfeld, 2004), Brettfeld/Wetzels (Soziale Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle, 2003) und des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (Niedersachsensurveys 2015, 2017, 2019) ausgewertet.

Für die **USA** werden Studien von van Nostrand/Keebler (Pretrial Risk Assessment in the Federal Court, 2009), Gold (Undetected Delinquent Behavior, 1966), Steffensmeier/Terry (Deviance and Respectability, 1973), McCarthy (Social Structure, Crime and Social Control, 1991), Fagan/Davies (Street Stops and Broken Windows, 2000), Geller/Fagan (Pot as Pretext, 2010), K. Miller (Police Stops, Pretext, and Racial Profiling, 2008), Geiger-Oneto/S. Phillips (Driving while Black, 2003), Chambliss (The Saints and the Roughnecks, 1973), Mohamed/Fritsvold (Dorm Room Dealers, 2010), Goffman (On the Run, 2015) sowie Schülerbefragungen von Crutchfield et al. (Racial Disparities in Early Criminal Justice Involvement, 2009), Tapia (Untangling Race and Class Effects on Juvenile Arrests, 2010) und Pollock et al. (Measuring the Problem, 2012; Things Change, 2014; Revisiting “Measuring the Problem”, 2016) analysiert.

Für **Großbritannien** werden Studien von C. Phillips et al. (Entry into the criminal justice system, 1998), McAra/McVie (The Usual Suspects?, 2005; Youth Justice?, 2007), Besemer et al. (Official Bias in Intergenerational Transmission of Criminal Behaviour, 2013), Loftus (Police Culture in a Changing World, 2009) und Quinton (Becoming Suspicious, 2009) ausgewertet.

Als Ergebnis der Auswertung wird (länderübergreifend) festgestellt, dass Angehörige der Unterschicht einem höheren Registrierungsrisiko unterliegen. Dieses Ergebnis zeigt sich sowohl bei einer bivariaten Betrachtung im Sinne einer Korrelation zwischen Schichtzugehörigkeit und Registrierungsrisiko als auch bei Studien mit multivariatem Design, bei welchen weitere Faktoren (Alter, Begehungshäufigkeit etc.) statistisch kontrolliert werden.

Im Rahmen der Ergebnisanalyse werden anknüpfend an die dargestellten Studien sowie unter Berücksichtigung weiterer Literatur verschiedene **Erklärungsansätze** beleuchtet, welche in die Oberkategorien „tatspezifische Erklärungsansätze“ (Tatort; Entdeckbarkeit der Tat), „täterspezifische Erklärungsansätze“ (Handlungskompetenz des Täters bei der Tatausführung, bei Interaktionen mit der Polizei und gegenüber dem Opfer; Möglichkeit der frühzeitigen Mandatierung eines Verteidigers), „institutionsspezifische Erklärungsansätze“ (Vorurteile bei der Verdachtsbildung; Ressourcenknappheit und -management) und „opfer- bzw. gesellschaftsspezifische Erklärungsansätze“ (Anzeigeverhalten) eingeordnet werden. Es wird sodann aufgezeigt, dass sich die Erklärungsansätze ergänzen und verstärken. Es entsteht ein Wirkungsgeflecht, bei welchem der genaue Einfluss der jeweiligen Ansätze nicht isoliert betrachtet und bewertet werden kann.

Die Arbeit wendet sich sodann der **staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis** zu. Neben der Einstellungspraxis werden auch die Beantragung von Strafbefehlen sowie die Beantragung von Untersuchungshaft untersucht. Hierfür werden Studien aus Deutschland und den USA ausgewertet.

Für **Deutschland** werden Untersuchungen zum **Strafbefehlsverfahren** von Kotz (Die Wahl der Verfahrensart durch den Staatsanwalt, 1983) und Kolsch (Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren, 2020) dargestellt. Es zeigt sich, dass die Staatsanwaltschaft bei Angehörigen der Mittel- und Oberschicht häufiger auf die Durchführung einer

Hauptverhandlung zu Gunsten der Beantragung eines Strafbefehls verzichtet. Zudem schätzt die Staatsanwaltschaft die Tagessatzhöhe teilweise ohne konkrete Anhaltspunkte, was mit der Ressourcenknappheit bei der Staatsanwaltschaft erklärt werden kann und einen Verstoß gegen das Willkürverbot darstellt. Hiervon profitierten einkommensstärkere Beschuldigte.

Zur Beleuchtung der **staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis in Deutschland** werden folgende Studien ausgewertet: Blankenburg et al. (Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1978), K.-L. Kunz (Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft, 1980), Berckhauer (Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, 1981), Hertwig (Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit, 1982), Meinberg (Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, 1985), Herbort (Wer kommt vor das Gericht? 1992), Ludwig-Mayerhofer (Staatsanwaltschaftliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht, 1990), Hock-Leydecker (Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren, 1994), Wernitznig (Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, 2002), Kolsch (Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren, 2020) sowie die Bremer Längsschnittstudie. Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Angehörigen der Unterschicht seltener als bei Angehörigen der Mittel- und Oberschicht das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird. Hier wirken maßgeblich die bereits im Rahmen des Polizeifilters erörterten **Erklärungsansätze**, insbesondere die schichtspezifisch ausgeprägte Handlungskompetenz fort. Bei Einstellungen nach § 153a StPO dominieren in der Praxis Einstellungen gegen Geldauflagen. Die Staatsanwaltschaft macht von einer Einstellung gegen Geldauflage unter Verzicht auf die Durchführung des Hauptverfahrens bei Beschuldigten aus der Mittel- und Oberschicht häufiger Gebrauch. Dies wird im Wesentlichen wie folgt erklärt: Nur Angehörige aus Mittel- und Oberschicht können einen substanziellen Geldbetrag anbieten. Weiter wirkt sich eine frühzeitige Verteidigung (idR Wahlverteidigung) positiv auf die Einstellungswahrscheinlichkeit aus. Studien, in welchen die Einstellungspraxis bei jugendlichen bzw. heranwachsenden Beschuldigten untersucht wird, zeigen, dass insbesondere bei arbeitslosen Beschuldigten seltener das Verfahren eingestellt wird. Dies wird mit einer zum Teil bestehenden, vorurteilsbehafteten Entscheidungspraxis erklärt.

Hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis werden für die **USA** folgende Studien ausgewertet: Champion (Private Counsel and Public Defenders, 1989), Schmidt/Steury (Prosecutorial Discretion in Domestic Violence Cases, 1989), Franklin (Community influence on prosecutorial dismissals, 2010), Hartley et al. (Do you get what you pay for? 2010), Williams (The Effectiveness of Public Defenders in Four Florida Counties, 2013), Johnson (The Missing Link, 2014) und Hernandez (Neighborhood and Prosecutorial Charge Reductions, 2018). Es zeigt sich ein uneinheitliches Bild. In einigen Bundesstaaten gibt es Hinweise, dass Pflichtverteidigung zu einer geringeren Einstellungswahrscheinlichkeit führt als Wahlverteidigung, was aber anhand der uneinheitlichen Forschungslage nicht verallgemeinerungsfähig ist. Gleichzeitig legt die Analyse Johnsons nahe, dass Staatsanwaltschaften in ärmeren Gerichtsbezirken schlechter ausgestattet sind und daher einem höheren Erledigungsdruck unterliegen, was sich in entsprechend höheren Einstellungsraten niederschlägt.

Anschließend wird das Institut der **Untersuchungshaft** analysiert. Zunächst wird der Frage nachgegangen, ob es ein schichtspezifisch ausgeprägtes Risiko gibt, in Untersuchungshaft genommen zu werden. Anschließend wird untersucht, ob es einen Zusammenhang zwischen einer vollstreckten Untersuchungshaft und dem Verfahrensergebnis gibt.

Hinsichtlich einer schichtspezifisch ausgeprägten **Anordnung der Untersuchungshaft** werden für **Deutschland** die Studien von Berckhauer (Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, 1981), Gebauer (Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft, 1987), Langer (Kein Rauch ohne Feuer, 1997), Theile (Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren, 2009) und L. Wolf (Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht, 2017) analysiert. Es wird einerseits festgestellt, dass Angehörige der unteren Unterschicht unter den in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten überrepräsentiert sind. Andererseits wird anscheinend in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren manchmal anhand vorgeschobener Haftgründe die Geständnisbereitschaft von Beschuldigten aus der Mittel- und Oberschicht erhöht (apokryphe Haftgründe). Dies stellt eine Benachteiligung dieser Personengruppe dar.

Für die **USA** werden Untersuchungen von Chiricos/Bales (Unemployment and Punishment, 1991), Brennan (Sentencing Female Misdemeanants, 2006) und Rabuy/Kopf (Detaining the Poor, 2016) untersucht. Die Studien zeigen, dass in den USA die Frage, wer in der Untersuchungshaft verbleibt, in der Regel davon abhängig ist, ob die ausgerufene Kautions (Bail) entrichtet werden kann. Ärmere Menschen können dies überdurchschnittlich häufig nicht. In einigen Bundesstaaten wird eine Abkehr von der kautionsbasierten Verfahrenssicherung diskutiert und stattdessen auf Risk Assessment-Tools gesetzt, anhand welcher die Gefährlichkeit der Beschuldigten sowie die Fluchtgefahr verobjektiviert bewertet werden soll. Diese Entwicklungen werden dargestellt.

Die Folgefrage, ob es einen **Zusammenhang** zwischen einer vollstreckten **Untersuchungshaft** und dem **Verfahrensergebnis** gibt, wird für **Deutschland** mittels einer Auswertung der Studien von Gebauer (Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft, 1987) und Langer (Kein Rauch ohne Feuer, 1997) untersucht. Für die **USA** werden Studien von Williams (The Effect of Pretrial Detention on Imprisonment, 2003) und Lowenkamp et al. (Impact of Pretrial Detention on Sentencing Outcome, 2013) ausgewertet. Für die **USA** zeigt sich, dass eine während des Verfahrens vollstreckte Untersuchungshaft stark mit einer hohen Verurteilungswahrscheinlichkeit und einer längeren Haftstrafe korreliert. Es wird dargelegt, dass diese Ergebnisse wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Verfahrenssicherung in Deutschland und den USA als US-amerikanisches Spezifikum zu bewerten sind.

Anschließend wird der Selektionsprozess auf der Ebene des **Gerichtsfilters** analysiert. Hierfür wird zwischen dem **Schuldpruch** (gerichtliche Einstellungen, Verständigungen [Absprachen, Plea Agreements], Verurteilungs- bzw. Freispruchswahrscheinlichkeit) und dem **Strafmaß** differenziert.

Hinsichtlich **gerichtlicher Einstellungen** nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO werden die Studien von W. Ahrens (Die Einstellung in der Hauptverhandlung, 1978), Hertwig (Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit, 1982) und Hock-Leydecker (Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren, 1994) analysiert. Es zeigt sich eine tendenzielle Besserstellung von Angehörigen aus der Mittel- und Oberschicht. Bezüglich der Erklärungsansätze wird auf den staatsanwaltschaftlichen Selektionsprozess verwiesen, da die Wirkungsmechanismen gleich sind.

Für **Deutschland** zeigt sich bei **Verfahrensabsprachen** (§ 257c StPO), dass diese in der Regel zu einem Strafrabatt gegen Geständnis führen. Dargestellt werden Studien von Altenhain/Hagemaijer/Haimerl/Stammen (Die Praxis der Absprache im Wirtschaftsstrafverfahren, 2007) und Theile/Nippgen (Die Arbeitsweise von

Wirtschaftsstrafkammern, 2015). In der Praxis werden Ansprachen häufig bei komplexeren Wirtschaftsstrafverfahren eingesetzt, da Gericht und Staatsanwaltschaft so eine erhebliche Verkürzung der Beweisaufnahme herbeiführen können. Beschuldigte in diesen Verfahren entstammen häufig der Mittel- und Oberschicht. Deliktsartspezifisch kommt es somit zu einer relativen Besserstellung dieser Personengruppe.

In den **USA** dominieren Verfahrensabsprachen (**Plea Agreements** bzw. **Plea Deals**) die gerichtliche Entscheidungspraxis. Es werden schichtspezifische Besonderheiten hinsichtlich der Verurteilung von Unschuldigen und dem Spezifikum der Kokain-Strafverfahren behandelt. Es wird aufgezeigt, dass sich Angehörige der Unterschicht generell in einer schlechteren Verhandlungsposition befinden. Gleichzeitig zeigt eine Analyse der Aushandlungsprozesse, dass Urteile maßgeblich auf das erste Verhandlungsangebot der Staatsanwaltschaft zurückgehen und sich die schlechtere Verhandlungsposition demnach nur punktuell auswirkt.

Die **Verurteilungswahrscheinlichkeit** wird über einen Abgleich der ermittelten Tatverdächtigen mit den verurteilten Tatverdächtigen definiert. Sie wird für **Deutschland** anhand der Studien von Steffen (Analyse Polizeilicher Ermittlungstätigkeit, 1976), Dölling (Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, 1987), Hock-Leydecker (Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren, 1994), Hartmann (Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren 1994) und Kolsch (Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren, 2020) untersucht. Als Bestätigung der vorangegangenen Filterungsebenen zeigt sich, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit mit sinkendem sozialem Status steigt. Für die Analyse der **Freispruchswahrscheinlichkeit** werden die Untersuchungen von Berckhauer (Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, 1981) und Stelly et al. (Der Freispruch im Strafverfahren, 2018) analysiert, wobei sich mangels eindeutiger empirischer Befunde keine eindeutigen Aussagen hinsichtlich einer etwaigen schichtspezifischen Freispruchswahrscheinlichkeit treffen lassen.

Hinsichtlich des Schuldspruchs werden für die **USA** die Studien von Esqueda et al. (The Effects of Ethnicity, SES, and Crime Status on Juror Decision Making, 2008) und Devine/Caughlin (Do They Matter? A Meta-Analytic Investigation of Individual Characteristics and Guilt Judgments, 2014) ausgewertet. Die Studien zeigen, dass Angeklagte aus der Unterschicht signifikant häufiger für schuldig befunden werden, obgleich auch zahlreiche andere Merkmale eine gewichtige Rolle spielen.

Im Rahmen der Analyse schichtspezifischer Ungleichheiten beim **Strafmaß** werden für **Deutschland** die folgenden Studien ausgewertet: D. Peters (Richter im Dienst der Macht, 1973), Lautmann (Justiz – die stille Gewalt, 1972), Schumann/Winter (Zur Analyse der Hauptverhandlung im Strafprozeß, 1973), Berckhauer (Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, 1981), Hermanns (Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis, 1983), Wernitznig (Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, 2002) und Kolsch (Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren, 2020). Es zeigt sich, dass die Schichtzugehörigkeit des Verurteilten im Rahmen der Strafzumessung einen eher geringen Einfluss hat.

Für die **USA** werden die Studien von D'Alessio/Stolzenberg (Socioeconomic Status and the Sentencing of the Traditional Offender, 1993), Nobiling et al. (Unemployment and Sentence

Severity, 1998), Brennan (Sentencing Female Misdemeanants, 2006), Wooldredge (Neighborhood Effects on Felony Sentencing, 2007), Maddan et al. (Sympathy for the Devil, 2012) und Skeem et al. (Impact of Risk Assessment on Judges' Fairness in Sentencing Relatively Poor Defendants, 2019) analysiert. Folgendes Ergebnis wird festgestellt: Weit überwiegend korrelierten Schichtdeterminanten mit der Frage, ob eine Freiheitsstrafe verhängt wird, und mit der Straflänge, und zwar dergestalt, dass ein geringes Einkommen sowohl die Wahrscheinlichkeit einer Freiheitsstrafe erhöht als auch zu einer längeren Strafe führt. Gleiches gilt zumindest tendenziell für das Bildungsniveau des Verurteilten.

Der Fokus wird sodann auf die **Sozialstruktur der Gefangenenpopulation** gelegt. Es wird differenziert zwischen Gefangenen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, und solchen, die wegen der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Für die USA wird das mit der Ersatzfreiheitsstrafe vergleichbare System der Legal Financial Obligations untersucht.

Zunächst wird die **gesamte Gefangenenpopulation** untersucht. Für **Deutschland** wurden hierfür Studien von Entorf et al. (Evaluation des Justizvollzugs, 2008), Stelly/Thomas (Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, 2017), Reinheckel (Geringqualifikation bei männlichen Strafgefangenen im geschlossenen Jugendstrafvollzug, 2013) und Pauli et al. (Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug, 2019), ausgewertet. Für **Großbritannien** wird die Untersuchung von Brunton-Smith/Hopkins (Impact of experience in prison on employment status, 2014) dargestellt. Die Gefangenenpopulation in den **USA** wird anhand der Studien von Western (Punishment and Inequality in America, 2006) und Looney/Turner (Work and opportunity before and after incarceration, 2018) untersucht. Es zeigt sich in Deutschland, in den USA und in Großbritannien, dass Angehörige der Unterschicht unter den Inhaftierten deutlich überrepräsentiert waren. Dies wird als Bestätigung der vorangestellten Analyse bewertet und geht damit auch auf eine sozial selektive Strafverfolgung zurück.

Für die Analyse des Instituts der **Ersatzfreiheitstrafe/LFOs** werden für **Deutschland** die Untersuchungen von Matt (Haft und keine Alternative? 2005), Lobitz/Wirth (Wer ist inhaftiert und warum? 2018) und Bögelein et al. (Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern, 2019) behandelt und für die **USA** die Studien von Shapiro (As Court Fees Rise, The Poor Are Paying The Price, 2014), Harris (A Pound of Flesh, 2016) und Giammarise/Huffaker (Jailed over unpaid fines, court costs, 2018) ausgewertet. Es zeigt sich, dass insbesondere Angehörige der unteren Unterschicht von Ersatzfreiheitsstrafen betroffen sind. Dies ist maßgeblich damit zu erklären, dass die Ableistung einer Geldstrafe von den Einkommensverhältnissen abhängig ist. Änderungen durch das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 26. Juli 2023 werden erörtert.

Die empirische Auswertung schließt mit einer gesonderten Bewertung der **Art der Verteidigung**. Es zeigt sich, dass nicht maßgeblich Unterschiede in der Qualität der Verteidigungsart (Wahl- oder Pflichtverteidigung), sondern vielmehr Unterschiede im Zeitpunkt des Verteidigungsbeginns relevant sind, wobei ein frühzeitigerer Rechtsbeistand zu für den Beschuldigten besseren Ergebnissen führt.

**Zusammengefasst** ist festzustellen, dass es die Tendenz zu einer sozial selektiven Strafverfolgung gibt. Angehörige der Unterschicht werden benachteiligt. Starke



Ergebnisungleichheiten zeigen sich insbesondere im frühen Stadium der Registrierungswahrscheinlichkeit. Das Ergebnis kann wie folgt erklärt werden: Es bestehen schichtspezifisch ausgeprägte Unterschiede in der Verhandlungsposition des Beschuldigten. Diese wird zum einen durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Realisierung einer Geldauflage, Mandatierung eines Wahlverteidigers), zum anderen wesentlich durch die eigene Handlungskompetenz (situationsadäquates Auftreten, sprachliche Fähigkeiten etc.) determiniert. Hinsichtlich der Polizei dokumentieren teilnehmende Beobachtungen eine zum Teil vorurteilsbehaftete Verdachtsbildung. Gleiches gilt abgeschwächt für die staatsanwaltschaftliche Erledigungs- und die gerichtliche Entscheidungspraxis. Zudem führt die Ressourcenknappheit des Staates und ein damit einhergehender Erledigungsdruck dazu, dass der Handlungsspielraum der Beschuldigten größer wird. Insbesondere die Labeling-Theorie nach Howard Becker kann dieses Ergebnis weitgehend überzeugend erklären. Auch anhand der Focal Concerns Theorie können einige der vorgefundenen Ergebnisse erklärt werden.

Abschließend werden **Handlungsvorschläge** unterbreitet, um dem vorgefundenen Ergebnis entgegenzuwirken. Es wird zunächst vorgeschlagen, **Sozialdaten im Prozess der Strafverfolgung zu sammeln**, um den Status Quo der Strafverfolgung besser erfassen zu können. Auf historische Beispiele (beginnend im Kaiserreich bis in die 1970er-Jahren) wird hingewiesen. Weiter wird vorgeschlagen, der **Ressourcenknappheit** der staatlichen Strafverfolgungsakteure **entgegenzuwirken**, da diese zu einer faktischen Bevorteilung von Angehörigen der Mittel- und Oberschicht führt. Der gesetzliche **Rahmen der Tagessatzhöhe** sollte nach **unten hin ausgeschöpft** werden. Dies dürfte zur Verringerung der Anzahl der uneinbringlichen Geldstrafen führen. In dem Institut der Beratungshilfe wird eine Möglichkeit gesehen, die **Handlungskompetenz** von Angehörigen der Unterschicht zu **erhöhen**. Hierfür sollte auf die Möglichkeit, **Beratungshilfe** in Anspruch nehmen zu können, im Rahmen des Strafverfolgungsprozesses durch staatliche Akteure (Polizei, Staatsanwaltschaft) aktiv aufmerksam gemacht werden.